


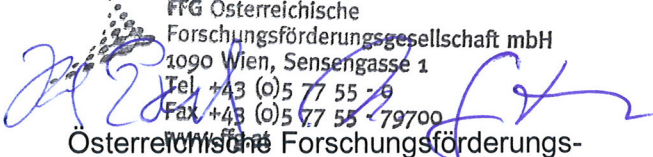
Durchführungsvereinbarung zur kooperativen Projektabwicklung FFG/SFG im Rahmen des COMET-Programms^[FLH]

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H (FFG) und die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) vereinbaren zur Vereinfachung bzw. Optimierung der kooperativen Förderung von Projekten im Rahmen des COMET-Programms folgende Vorgangsweise:


1. Die grundsätzliche Förderungsbereitschaft und Sicherstellung entsprechender budgetärer Mittel für Zentren/Projekte, an denen steirische Firmen bzw. Forschungseinrichtungen beteiligt sind, wird durch einen Letter of Intent (LOI), der von den Projektträgern gemeinsam mit dem Förderungsantrag an die FFG übermittelt wird, bekundet.
2. Nach der grundsätzlichen Förderungsentscheidung in den Gremien führt die FFG die Vertragsverhandlungen mit den Förderungswerbern durch. Nach erfolgter Abstimmung übermittelt die FFG die unterzeichneten Förderungsverträge an die SFG.
3. Die SFG beschließt den Landesanteil an der Gesamtförderung entsprechend den Vorgaben der übermittelten Förderungsverträge und schließt mit den Förderungswerbern einen Förderungsvertrag für den Landesanteil an der Gesamtfinanzierung ab. Kopien der unterzeichneten Förderungsverträge werden durch die SFG an die FFG übermittelt.
4. Berichtswesen, Controlling und Prüfung der Zentren/Projekte erfolgen bei Bundes- und Landesteil in gleicher Weise durch die FFG. Die FFG führt die Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen durch, wobei jedoch keine Haftung übernommen wird. Das Land kann die Prüfungsergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.
5. Die FFG veranlasst nach entsprechender Prüfung der Berichte und Projekt(teil)abrechnungen die Auszahlung des Bundesanteils und übermittelt die Auszahlungsmittelungen (per E-Mail) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Auszahlung an die SFG. In der Auszahlungsmittelung informiert die FFG unter anderem die SFG über etwaige festgestellte controllingrelevante Projektänderungen.
6. Sofern die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Förderungsübereinkommen zwischen der SFG und den Förderungnehmern erfüllt sind, erfolgt durch die SFG nach Vorliegen der Auszahlungsmittelungen der FFG unmittelbar eine Auszahlung des anteiligen Landesanteils und wird die FFG von der SFG (per E-mail) über die erfolgte Auszahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen informiert.
7. Für den Fall eines Ersuchens der Förderungnehmer um Verlängerung des Förderungszeitraumes schließt sich die SFG einer einmaligen Fristverlängerung der FFG um max. 3 Monate an. Die FFG informiert die SFG über derartige Fristverlängerungen per E-mail. Für den Fall eines Fristverlängerungsansuchens um mehr als 3 Monate informiert die FFG die SFG vorab, und die SFG teilt der FFG binnen einer Frist von 14 Tagen mit, ob der Fristverlängerung zugestimmt werden kann.
8. Die FFG informiert die SFG über etwaige im Zuge der Zentren-/Projektprüfungen erforderliche Vertragsanpassungen vorab, und die SFG teilt der FFG binnen einer Frist von 14 Tagen mit, ob den geplanten Änderungen bzw. Vertragsanpassungen zugestimmt werden kann. Ein Verstreichen der Frist ohne eine Rückmeldung der SFG gilt als Zustimmung.
9. 

10. Nach einer allfälligen Vertragsanpassung übermittelt die FFG eine Kopie an die SFG welche den SFG-Förderungsvertrag entsprechend anpasst und eine Kopie an die FFG übermittelt.
11. Die Vertragspartner vereinbaren, einander unverzüglich über für die kooperative Förderungsabwicklung wesentliche Fakten zu informieren (etwa per E-Mail).
12. Diese Durchführungsvereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist per 30.6. bzw. 31.12. schriftlich aufgelöst werden.
13. Die Koppelung von Bundes- und Landesförderung im Rahmen des Kompetenzzentrenprogramms ist im Memorandum of Understanding (MoU), welches zwischen dem Land Steiermark und der FFG abgeschlossen wurde geregelt. Die Durchführungsvereinbarung darf den im MoU enthaltenen Regelungen sowie den zu Grunde liegenden Bestimmungen des Programmdokumentes nicht widersprechen.

Zustimmungserklärung:



FFG Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
1090 Wien, Sensengasse 1
Tel. +43 (0)5 77 55 - 0
Fax +43 (0)5 77 55 - 79700
www.ffg.at
Österreichische Forschungsförderungs-
Gesellschaft m.b.H. (FFG)
Wien, am 26.05.2008



Steirische Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft m.b.H. (SFG)
Graz, am 15.5.2008